

**2222/AB**  
**= Bundesministerium vom 03.08.2020 zu 2218/J (XXVII. GP)** [bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.346.574

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2218/J-NR/2020 betreffend  
klassenpinnwand.at, die die Abg. Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und  
Kollegen am 3. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2 sowie 5 bis 7:

- *Wurde dem BMBWF von der OÖ Landesholding GmbH mitgeteilt, dass es rund um klassenpinnwand.at Missstände hinsichtlich des Datenschutzes von Schüler\_innen, Lehrer\_innen und Eltern gab bzw. gibt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Hat das BMBWF Schritte gesetzt bzw. veranlasst, um das Tool und die dort zugänglichen Daten zu schützen? Welche und wann?*
  - c. *Falls dem BMBWF dies nicht bekannt war: Wird das BMBWF nun Schritte setzen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten bzw. wird das BMBWF die oberösterreichische Landesholding auffordern, hier Schritte zu setzen?*
    - i. *Wenn ja, wann?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Waren diese Missstände dem BMBWF generell, auch ohne Mitteilung der OÖ Landesholding GmbH, bekannt?*
- *Überprüft das BMBWF die Sicherheitsstandards von Online-Plattformen, die für den Schulunterricht verwendet werden?*
  - a. *Wenn ja, wer führt diese Überprüfungen durch, welche Standards müssen erfüllt werden?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Überprüft das BMBWF die Sicherheitsstandards von Apps, die für den Schulunterricht verwendet werden?*

- a. Wenn ja, wer führt diese Überprüfungen durch, welche Standards müssen erfüllt werden?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Hat das BMBWF Sanktionsmöglichkeiten, wenn diese Sicherheitsstandards nicht erfüllt werden?

Gemäß den Bestimmungen über die Schulerhaltung, wie etwa dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, fällt die Ausstattung von Schulen auch hinsichtlich der IT-Infrastruktur und Software dem jeweiligen Schulerhalter zu. Neben inhaltlichen und wirtschaftlichen Überlegungen sind im Zuge der Beschaffung von IT-Infrastruktur und Softwarelösungen auch die jeweiligen rechtlichen Vorschriften, wie etwa zum Arbeitnehmerschutz, zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit zu prüfen. Wenn das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zentral Softwarelösungen (üblicherweise für Bundesschulen) bereitstellt, wird auch die Konformität zu den bestehenden datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen geprüft.

Gemäß § 18 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, wurde die Datenschutzbehörde als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eingerichtet. Ihr obliegt auch bei allfälligen Verstößen gegen Art. 32 DSGVO, der die Sicherheitsstandards regelt, die Aufsicht und das Verhängen allfälliger Sanktionen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützt mit den Empfehlungen zur Nutzung digitaler Technologie an Schulstandorten alle Schulerhalter und Schulen. Die Richtlinie zeigt den rechtlichen Rahmen auf und geht insbesondere auf Belange des Urheberrechts, des Bildnisschutzes und des Datenschutzes ein. Mit den Empfehlungen wurden einschlägige Standards zusammengefasst. Sie geben den Rahmen für den Einsatz von digitalen Technologien und Medien, insbesondere im Zusammenhang mit unterrichtsbezogenen Internetdiensten und Datendiensten, an den Schulen vor und zeigen klare Vorgangsweisen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Einsatz von Software im pädagogischen Bereich und im Verwaltungsbereich auf. (vgl.

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/zrp/dibi/itinf/ndts.html>). Auch wurden seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Unterlagen zum Thema Datenschutz erstellt, die sich an die Schulleitungen aller Schularten richten. An allen Bildungsdirektionen wurde ein Datenschutzbeauftragter zur Unterstützung der Schulleitungen im Aufgabengebiet des Art. 39 DSGVO eingerichtet. Diese Datenschutzbeauftragten an den Bildungsdirektionen und der Datenschutzbeauftragte (Bildung) des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung stimmen sich regelmäßig ab.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde von der OÖ Landesholding GmbH nicht informiert. Die mutmaßlichen Missstände waren dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat den Anbieter von klassenpinnwand.at, die Education Group Gemeinnützige GmbH, mit dem in der Anfrage kommunizierten Sachverhalt konfrontiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Diese wurde dem Bundesministerium übermittelt und lautet folgendermaßen: „Die Education Group Gemeinnützige GmbH wurde im April 2020 von einem außenstehenden Dritten, der weder Nutzer noch Kunde der Klassenpinnwand und auch kein Betroffener iSD DSGVO ist, auf von diesem behauptete, rechtliche und technische Probleme im Zusammenhang mit konkreten Klassenpinnwände (5 Pinnwände von 4 Schulen) hingewiesen. Im Zuge einer durchgeföhrten Prüfung konnte keine Rechtswidrigkeit festgestellt werden. Die Education Group Gemeinnützige GmbH ist als Provider iSD §§ 13 ff E-Commerce-Gesetz (in der Regel Hosting-Provider; § 16 ECG) tätig geworden und hat jedenfalls die betroffenen Pinnwand-Betreiber, die iSD § 1 Abs. 1 Z 8 MedienG Medienhaber sind, kontaktiert und um Klarstellung bzw. Entfernung ersucht. In der Folge wurde eine Pinnwand durch den Betreiber geschlossen. Bei den anderen wurde die Rechtmäßigkeit (z.B. durch Einwilligungen) durch den Betreiber bestätigt.“

Der Anbieter gibt in den Nutzungsbedingungen vor, dass Pinnwand-Betreiber sicherstellen müssen, dass beispielsweise die erforderlichen Einwilligungen vorliegen und sie die Nutzungsrechte zu den Inhalten haben. Um Lehrende und Schulen in diesem Sinne zu unterstützen, werden in Kombination mit dem Tool Informations- und Schulungsangebote über eine datenschutzkonforme Verwendung der Klassenpinnwand zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen werden Schulungen zur Klassenpinnwand im regulären Seminarprogramm angeboten. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Frage 8 verwiesen.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Welche Schulen in anderen Bundesländern (außer Oberösterreich) setzen dieses Tool ein?*
- *Welche anderen, ähnlichen Tools sind dem BMBWF bekannt? Bitte um Übermittlung der jeweiligen URLs.*

Entsprechend den von der Education Group Gemeinnützige GmbH übermittelten Informationen verteilen sich zum Stichtag 1. März 2020 310 aktive Klassenpinnwände auf Schulen in sieben Bundesländern (ausgenommen Oberösterreich und Burgenland). Im Zuge einer Abfrage zur aktuellen IT-Erhebung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit Erhebungsdurchgang Juni/Juli 2020 wird diese Verteilung auf die Bundesländer bestätigt. Das Tool kommt nahezu ausschließlich an Volksschulen sowie einzelnen (Neuen) Mittelschulen und Sonderschulen für Zwecke der Gestaltung von

Unterricht, den Austausch von Übungen und Unterrichtsmaterialien sowie die Kommunikation zwischen Schule und Eltern zum Einsatz.

Bezüglich ähnlicher Tools wird auf die bekannten Lernplattformen wie z.B. Moodle und LMS.at verwiesen, die das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für den Bundesschulbereich selbst betreibt. Des Weiteren wurden mit drei Anbietern von elektronischen Mitteilungsheften (eduFLOW, Schoolfox, SchoolUpdate) Auftragsverarbeitungsvereinbarungen für den Einsatz im Bundesschulbereich abgeschlossen.

**Zu Frage 8:**

- *Werden Lehrer\_innen hinsichtlich der Sicherheit von Online-Tools für den Unterricht geschult?*
  - a. *Wenn ja, von wem?*
  - b. *Welche Angebote gibt es?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Grundsätzlich sieht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die datenschutzrechtliche Schulung aller Teilnehmenden am Bildungssystem als wichtigste und effizienteste Komponente an, um die Effektivität des Datenschutzes im Unterricht mit einer autonomen und eigenverantwortlichen Unterrichtsgestaltung auch hinsichtlich des IT-gestützten Unterrichts durch die einzelnen Schulleitungen und Lehrkräfte in Einklang zu bringen. Daher wird auf ein umfangreiches Schulungsangebot im Rahmen der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung hoher Wert gelegt. Schulleitungen als Verantwortliche gemäß DSGVO haben im Rahmen des Curriculums zur Schulleiterausbildung verpflichtend auch ein Modul zum Datenschutz zu absolvieren.

Der verantwortungsvolle Einsatz digitaler Technologien, Datenschutz und Datensicherheit sind insbesondere Teil des Kompetenzmodells digi.kompP für Lehrende (vgl.

<https://www.virtuelle-ph.at/wp-content/uploads/2016/09/digi.kompP-Grafik-und-Deskriptoren-1.pdf>). Über die Pädagogischen Hochschulen und die Virtuelle Pädagogische Hochschule (VPH) stehen eine Vielzahl an Fortbildungen, Präsenz- und Online-Seminare zu den verschiedenen Themen der Onlinesicherheit - von Datensicherheit, Datenschutz und Cybersecurity über den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Tools bis zum Urheberrecht - zur Verfügung. Zahlreiche Online-Angebote der Virtuellen Pädagogischen Hochschule werden auch nach ihrer Durchführung als Aufzeichnung über die Website der VPH zum Nachsehen angeboten. Über die Bildungsplattform imoox können mit dem „Safer Internet“-MOOC, dem „Medienkompetenz in der Lehre“-MOOC und einem Angebot zur DSGVO für Bildungseinrichtungen drei umfangreiche Online-Qualifizierungsangebote zum self paced learning abgerufen werden.

Zudem stellen die verschiedenen mit Onlinesicherheit verbundenen Themenstellungen seit Jahren einen regelmäßigen Weiterbildungsschwerpunkt bei Tagungen und

Fachkonferenzen zur Digitalen Bildung sowie bei Bildungsmessen dar, wie z.B. der Interpädagogica. Die jeweiligen Zielgruppen, wie z.B. Lehrerinnen und Lehrer, IT-Kustodinnen und IT-Kustoden sowie IT-Systembetreuerinnen und IT-Systembetreuer werden im Zuge von Vorträgen und Referaten, interaktiven Workshops, Informationsständen und mit vertiefenden Materialien (wie z.B. Skripten zum Datenschutz, IT-Sicherheit und Urheberrecht in der Schulverwaltung sowie Handreichungen für Lehrende von Safer Internet) geschult und sensibilisiert.

Wien, 3. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

